



Nachtrag zum Förderungskonzept 2025–2029 vom 24. September 2024 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (PFAS)

vom 30. Juni 2026

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung (bGS 920.12) erarbeitet der Regierungsrat für den Einsatz der kantonalen Beiträge zur Strukturverbesserung ein Förderungskonzept, das durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.

1. Zweck

Für die Unterstützung der Landwirtschaftsbetriebe zur Reduktion der Belastung mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) in den Primärprodukten werden kantonale Strukturverbesserungen verwendet.

2. Massnahmen und Beiträge

Kantonale A-fonds-perdu-Beiträge nach Art. 11 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes können gewährt werden an Landwirtschaftsbetriebe:

- deren landwirtschaftliche Nutzfläche mit PFAS belastet ist und
- deren Produktion aufgrund dieser Belastung erheblich eingeschränkt ist oder eingestellt werden muss.

Die Beiträge können insbesondere geleistet werden für Massnahmen zur Einhaltung der lebensmittel-rechtlichen Richt- und Höchstwerte.

Die Beiträge sind je Betrieb auf vier Jahre beschränkt.

Der Kanton oder vom Kanton beauftragte Dritte können Empfänger der Beiträge sein, wenn es sich um Massnahmen zur PFAS-Beprobung und -Untersuchung oder zur Erstellung und Überprüfung von Betriebskonzepten handelt.

Die Beiträge werden unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge Dritter bemessen.

3. Grundbedingungen

Beitragsberechtigt sind direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13).

Die Beiträge und Bedingungen werden durch das Departement Bau und Volkswirtschaft festgesetzt.

Die Beiträge werden mittels verwaltungsrechtlicher Verträge oder Verfügungen zugesichert.

4. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Dieser Nachtrag ist längstens bis zum 31. Dezember 2029 gültig.